

Entwurf vom 24.02.2022

Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) zur vierten Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 30. Juni 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2010 (StABl. KE 17/10), zuletzt geändert am 13. November 2019 (StABl. KE 13/19), wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 3 entfällt.

2. Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:

§ 8a

Särge, Urnen, Befreiung Sargpflicht

- (1) Für die Sargbestattung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Särge aus Vollholz zu verwenden. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird;
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird;
 - c) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.
- (2) Für die Urnenbeisetzung im Erdreich dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.
- (3) Für Sargausstattungen, Leichensäcke sowie Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden; Abs. 1 Satz 2 a) und b) gilt entsprechend.
- (4) Die Särge sollen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Unvermeidbare Übergrößen sind der Stadt bei der Anmeldung anzuzeigen.
- (5) Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Verstorbenen sind geschlossene Särge nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 1 zu verwenden. Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der

Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Unter dem ersten Spiegelstrich wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Unter Absatz 1 Nr. 1 h) werden die Worte „in den Urnenwahlgräbern“ durch die Worte „in der Urnengemeinschaftsanlage“ ersetzt.

b) Unter Absatz 1 Nr. 2 h) werden die Worte „in den Urnenwahlgräbern“ durch die Worte „in der Urnengemeinschaftsanlage“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 entfällt.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 12 werden die Absätze 2 bis 11.

e) Unter dem neuen Absatz 11 (bisher 12) werden die Worte „drei Mal jährlich“ durch die Worte „wenigstens drei Mal jährlich“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.